



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Websites zur Bewertung von Lehrkräften

Online-Plattformen zur Bewertung von Lehrkräften und deren Veranstaltungen sind populär. Für die betroffenen Lehrpersonen können sie aber einen erheblichen Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte darstellen.

Zunehmend werden Websites angeboten, die eine Bewertung von Lehrerinnen, Dozenten und Professorinnen sowie deren Lehrveranstaltungen ermöglichen. Die Bewertungen können zumeist anonym und per Knopfdruck als Noten zum Unterricht oder zu der Person des Lehrers, der Dozentin oder des Professors eingegeben werden. Die Website errechnet darauf die Gesamtnote und dokumentiert sie als einer Art «Zeugnis». Häufig können auch Kommentare zur Lehrkraft oder zur Veranstaltung abgegeben werden. Mit Suchbegriffen wie Name und Vorname einer Lehrkraft können solche Einträge per Suchmaschine gefunden werden.

Die Bewertungen auf solchen Websites unterscheiden sich damit wesentlich vom Austausch unter Studierenden oder einer Bewertung mittels Fragebogen. Denn die Einträge auf diesen Websites sind praktisch unbeschränkt abruf- und kopierbar. Auch kann sich, wer will, auf solchen Websites als «Studierender» oder «Schülerin» registrieren lassen. Mit verschiedenen Benutzernamen kann ein Benutzer zudem eine Lehrperson oder -veranstaltung mehrfach bewerten.

Die Bewertungen auf solchen Online-Plattformen sind somit weder verlässlich noch aussagekräftig. Sie eignen sich deshalb nicht, die Qualität der Lehre an (Hoch-)Schulen zu verbessern. Im Vergleich zu herkömmlichen Bewertungsmethoden sind die Persönlichkeitsrechte einer Lehrperson zudem in erhöhtem Masse gefährdet. Bewertungen, welche ohne Einwilligung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, sind grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Das auf die-se Weise wahrgenommene Recht auf Meinungsfreiheit mag das Recht der Lehrkraft auf informationelle Selbstbestimmung in den meisten Fällen nicht zu überwiegen.

1 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Die (Hoch-)Schule hat als Arbeitgeberin gegenüber den angestellten Lehrkräften eine Fürsorgepflicht. Lehrkräfte, die dem Personalgesetz des Kantons Zürich unterstehen, haben Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeit. Der Staat ist gesetzlich verpflichtet, die zum Schutz der persönlichen Integrität seiner Angestellten erforderlichen Massnahmen zu treffen (§ 39 Abs. 1 und 2 Personalgesetz, [LS 177.10](#)). Es liegt deshalb an der (Hoch-)Schule, bei den betreffenden Websitebetreibern zu beantragen, dass persönlichkeitsverletzende Einträge beseitigt werden. Weiter kann die (Hoch-)Schule im Rahmen einer Disziplinarordnung Massnahmen androhen, wenn Sittlichkeit, Anstand und die gebührende Achtung gegenüber den

Mitgliedern des Lehrkörpers verletzt werden (z.B. Verweis oder Ausschluss eines fehlbaren Schülers). Die (Hoch-)Schule kann die Bewertungen auf Online-Plattformen zudem einzudämmen versuchen, indem sie offizielle (hoch-)schulinterne Evaluationen durchführt.

Schliesslich besteht für betroffene Lehrkräfte die Möglichkeit, mit einer Zivilklage gegen die Websitebetreiber vorzugehen oder eine Strafanzeige gegen diese zu erstatten, sollte eine Bewertung in zivilrechtlicher Hinsicht eine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit darstellen oder den Tatbestand eines Ehrverletzungsdelikts erfüllen.

V 1.1 / November 2020